

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Leitende Notarztgruppe
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 01.01.2013	Nr. 38.07

Dienstanweisung für die Leitende Notarztgruppe des Rettungsdienstbereiches Salzlandkreis

(DA Leitende Notarztgruppe)*

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzung für den Einsatz als LNA	2
2. Aufgaben des LNA	2
3. Alarmierung.....	3
4. Einsatzablauf.....	4
5. Dienstplan und Dienstbesprechung.....	4
6. Rahmenbedingungen	5
7. Beauftragter für die Leitende Notarztgruppe (BLNG).....	6
8. Schlussbestimmungen	6

Vorbemerkungen

1. Die vom Träger des Rettungsdienstes in ausreichender Anzahl bestellten Leitenden Notärzte (LNA) eines Rettungsdienstbereiches bilden eine Leitende Notarztgruppe (LNG).

Der Träger legt nach Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und der LNG einen Beauftragten für die Leitende Notarztgruppe (BLNG) fest.

2. Die LNG, bestehend aus mindestens 10 Ärzten, stellt dienstplanmäßig sicher, dass jeweils ein LNA auf einem Primär-NEF Dienst versieht oder die Rufbereitschaft wahrnimmt.

Verantwortlich für die erforderliche dienstplanmäßige Sicherstellung der Rufbereitschaft sind alle LNÄ gemeinschaftlich.

3. Der BLNG ist für den Träger des Rettungsdienstes Ansprechpartner für alle den Leitenden Notarztendienst und die LNG betreffenden Angelegenheiten und nimmt die Dienstplanung vor.

4. Die Ärzte der LNG sind besonders für die fachliche und organisatorische Leitung des sanitätsdienstlichen Einsatzes bei Großunfällen ausgebildet.

* 1. Fassung der DA Leitende Notarztgruppe

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Leitende Notarztgruppe
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 01.01.2013	Nr. 38.07

5. Der LNA wird eingesetzt:

- auf Anforderung eines Notarztes am Einsatzort
- wenn die Situation den Einsatz von vier arztbesetzten Rettungsmitteln erfordert
- ab 10 Verletzten oder Erkrankten – Massenanfall von Verletzten (MANV)
- vorsorglich in allen Notfällen, bei denen wegen schwieriger Rettungsarbeiten oder wegen besonderer rettungsdienstlicher Lagen (z. B. Geiselnahme) längerfristig mit der Notwendigkeit notärztlicher Präsenz am Einsatzort gerechnet werden muss
- vorsorglich zu Notfällen, bei denen der Schadensart nach mit der gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl gerechnet werden muss (z.B. Großbrände, Räumung von Explosivstoffen oder gefährlichen Chemikalien in dicht besiedelten Gebieten, Evakuierung, drohender Gefahr größeren Ausmaßes)

1. Voraussetzung für den Einsatz als LNA

1. Als LNA werden Ärzte eingesetzt, die über den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Sachsen-Anhalt oder über einen von dieser als gleichwertig anerkannten Qualifikation verfügen.
2. Der Aufenthaltsort bzw. Wohnort des diensthabenden LNA muss im Gebiet des Rettungsdienstbereiches oder direkt in angrenzenden Landkreisen oder der Stadt Magdeburg sowie der Stadt Halle (Saale) liegen.
3. Eine Einverständniserklärung für die Tätigkeit als LNA, bei angestellten Ärzten im Hauptarbeitsverhältnis, muss von der zuständigen Geschäftsführung der regionalen Klinik vorliegen.
4. Der LNA wird den durch den Landrat auf Empfehlung des Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Ordnungsangelegenheiten in Abstimmung mit den entsprechenden Fachgremien bestellt. Im Rahmen dieser Bestellung nimmt der LNA auch hoheitliche Funktionen wahr.

2. Aufgaben des LNA

2.1 Präventiver Einsatz

1. Durch regelmäßige eigene Fortbildung sowie Aus- und Weiterbildung des im Einsatz unterstellten Sanitätspersonals, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen im jeweiligen Rettungsdienstbereich vorgehaltenen Kräften zur Großschadensbewältigung, erfolgt die eingehende Vorbereitung des LNA auf den Einsatzfall.
2. Der LNA wird an allen organisatorischen Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen beteiligt.

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Leitende Notarztgruppe
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 01.01.2013	Nr. 38.07

2.2 Stellung im Einsatz

1. Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordination aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen am Schadensort im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Er wird auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig.
2. Der LNA wird im Auftrag des Trägers des Rettungsdienstes tätig.
3. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) ist der LNA gegenüber dem gesamten medizinischen Personal am Schadensort (Ärzte, Rettungsdienst-, Sanitäts- und Hilfspersonal, Kräfte der Hilfsorganisationen usw.) in medizinisch-organisatorischer Hinsicht und gegenüber dem medizinischen Assistenzpersonal außerdem in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt.
4. Der LNA übernimmt die Feststellung des Schadensumfanges in rettungsdienstlicher Hinsicht (Anzahl der Verletzten, Art und Schwere der Verletzungen) sowie die Beurteilung der Sanitätslage und unterrichtet die Einsatzleitung.
5. Der LNA ist Mitglied der Technischen Einsatzleitung (TEL) und berät die Gesamteinsatzleitung in medizinischen Fragen.
6. Der LNA bestimmt den Schwerpunkt und die Art des ärztlichen Einsatzes sowie die Versorgung der Verletzten am Schadensort.
7. Der LNA bestimmt den Abtransport und die Verteilung von Verletzten auf die Krankenhäuser in enger Zusammenarbeit mit den am Schadensort eingesetzten Notärzten.
8. Dem LNA wird zur Bewältigung eines Großschadensereignisses eine festumrissene Organisationsstruktur zugeordnet, die mindestens aus dem organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL RD) besteht.

3. Alarmierung

1. Der Träger des Rettungsdienstes schafft die Voraussetzung für eine sichere Alarmierung.
2. Die Alarmierung des diensthabenden LNA erfolgt durch die Kreiseinsatzleitstelle (KEL).
3. Nach Alarmierung meldet sich der diensthabende LNA unverzüglich bei der KEL und gibt seinen Standort an.

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Leitende Notarztgruppe
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 01.01.2013	Nr. 38.07

4. Einsatzablauf

1. Nach Ankunft am Notfallort meldet sich der LNA unverzüglich bei der örtlichen Einsatzleitung und übernimmt die unter Nr. 2.2 (Stellung im Einsatz) festgelegten Aufgaben.
2. Der LNA informiert sich bei dem zuerst am Notfallort eingetroffenen Notarzt sowie bei der örtlichen Einsatzleitung umgehend über die Schadenslage und die eingeleiteten Maßnahmen.
3. Der LNA wird als Führungskraft des organisierten Rettungsdienstes tätig. Er leitet, koordiniert und überwacht bei Großschadensfällen mit vielen Verletzten oder Erkrankten die medizinischen Maßnahmen am Notfallort.
4. Nach Beendigung des Einsatzes ist der LNA verpflichtet, dem Träger des Rettungsdienstes Mitteilung zu machen sowie dem BLNG oder dessen Vertreter sobald wie möglich über das Schadensereignis und die Einsatzabwicklung zu informieren. Ein schriftlicher Einsatzbericht wird dem BLNG und dem Träger des Rettungsdienstes unverzüglich nach Einsatzende zugeleitet.

5. Dienstplan und Dienstbesprechung

1. Der BLNG sorgt für die Verteilung des einvernehmlich erstellten Dienstplanes bis zum 25. des Vormonats an den Träger des Rettungsdienstes.
2. Der jeweilige Alarmierungsdienst dauert:
 - montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr
 - samstags, sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Die Dienstbereitschaft ist nur gewährleistet, wenn die Diensthabenden ihren Standort gemäß Nr. 1 Pkt. 2 dieser Dienstanweisung einnehmen.

3. Bei Dienstunfähigkeit hat der betroffene LNA unverzüglich den BLNG zu informieren. Der BLNG ist für die Gestaltung eines Ersatzdienstes verantwortlich.
4. Die LNG führt in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen durch, an denen Vertreter des Rettungsdienststrägers teilnehmen können.

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Leitende Notarztgruppe
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 01.01.2013	Nr. 38.07

6. Rahmenbedingungen

6.1 Persönliche Ausrüstung

1. Jeder Angehöriger der LNG erhält für seinen Dienst folgende persönliche Ausrüstungen:
 - einen Dienstaussweis mit Lichtbild, ausgestellt vom Träger des Rettungsdienstes
 - geeignete, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schutz- und Sicherheitsbekleidung
2. Die persönliche Ausrüstung hat der LNA während seines Dienstes bei sich zu führen.
3. Für die Pflege der persönlichen Ausrüstung ist der LNA selbst verantwortlich.
4. Bei Verlust oder Beschädigung von Teilen oder der gesamten persönlichen Ausrüstung außerhalb seines Dienstes als LNA haftet der Arzt selbst für den Ersatz oder die Reparatur.

6.2 Arbeitsmittel

1. Der LNG werden Raum, Büro- und Kommunikationsmittel sowie Schreibkräfte für die Aufgaben der Vorsorge und Dokumentation in erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
2. Mindestens alle 2 Jahre führt der Träger des Rettungsdienstes eine Übung zur Bewältigung von Großschadensereignissen mit Massenansturm von Verletzten in Zusammenarbeit mit der LNG durch.

6.3 Versicherungen

1. Der LNA nimmt hoheitliche Aufgaben wahr, und genießt für die gesetzlichen Haftpflichttrisiken aus dieser Tätigkeit über den Träger des Rettungsdienstes einen persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich.
2. Darüber hinaus stellt der Träger des Rettungsdienstes sicher, dass ein zusätzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

6.4 Informationszugang

Der Träger des Rettungsdienstes liefert der LNG alle angeforderten Informationen, die diese zur Abschätzung des Risikos bezüglich der Entstehung einer medizinischen Großschadenslage benötigt.

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Leitende Notarztgruppe
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 01.01.2013	Nr. 38.07

7. Beauftragter für die Leitende Notarztgruppe (BLNG)

1. Der BLNG übernimmt die organisatorische Verantwortung für die LNG.
2. Der BLNG ist für alle Belange der LNG Ansprechpartner des Rettungsdienstträgers.
3. Dem BLNG obliegt die Auswertung und Verwahrung der Einsatzdokumentation gemäß Nr. 4 Pkt. 4.

8. Schlussbestimmungen

1. Der LNA bestätigt durch seine Unterschrift, dass er den Inhalt der Dienstanweisung zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, die Bestimmungen einzuhalten. Ein Exemplar dieser Dienstanweisung wird ausgehändigt.
2. Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
3. Änderungen dieser Dienstanweisung sind im Einvernehmen zwischen der LNG und dem Träger des Rettungsdienstes möglich.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Bernburg (Saale), den 18.06.2012

gez. Gerstner
Landrat